

## **Antrag**

**der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen**

### **Aufzeichnung des polizeilichen Schießtrainings in Bild und Ton**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie der übliche Ablauf von polizeilichen Schießübungen, die bislang in Bild und Ton aufgezeichnet wurden, ist, insbesondere auch unter Darstellung des Zwecks, den die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen (bitte jeweils getrennt darstellen) bei Schießübungen hat sowie der Speicherfrist von 72 Stunden;
2. an welchen Schießanlagen eine Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgte, bitte auch unter Nennung des jeweiligen Zeitraums;
3. welchen Inhalt sämtliche Protokolle, also nicht nur das im Zeitungsartikel erwähnte Protokoll vom 17. September 2019, von landesweiten Besprechungen von Ausbildern hatten, in denen das Thema der Aufzeichnung der Schießübungen besprochen wurde, bitte unter wörtlicher Wiedergabe der jeweiligen Protokollstellen;
4. wer dieses Protokoll erhalten hat, wobei insbesondere bei Vertretern des Landespolizeipräsidiums und der Zentralstelle des Innenministeriums, einschließlich des Innenministers selbst, die jeweiligen Personen konkret zu benennen sind;
5. welche Stellen im Landespolizeipräsidium beziehungsweise der Leitungsebene im Innenministerium bereits vor dem 17. September 2019 über die Aufzeichnung von Schießübung in Bild und Ton wussten, bitte unter Nennung des jeweiligen Personenkreises, Dokuments, Besprechung sowie des konkreten Datums, an dem die Aufzeichnung in Bild und Ton bekannt wurde;

6. welche Konsequenzen durch das Landespolizeipräsidium beziehungsweise die Leitungsebene des Innenministeriums infolge des Bekanntwerdens der Aufzeichnung spätestens durch das Protokoll vom 17. September 2019 gezogen wurden, nicht zuletzt auch, inwieweit Vorgaben und Überprüfungen der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards an den jeweiligen Schießanlagen erfolgten;
7. warum der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit nicht spätestens nach der Besprechung vom 17. September 2019 in den Vorgang einbezogen wurde, und sei es nur rein vorsorglich, um alle möglichen Aspekte zu berücksichtigen;
8. ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit überhaupt seitens des Innenministeriums vor der Veröffentlichung des Zeitungsartikels in den Stuttgarter Nachrichten am 19. Juni 2021 informiert wurde;
9. wann (konkretes Datum) Beschwerden über die Aufzeichnung von Schießübungen in Bild und Ton von Polizistinnen und Polizisten eingingen;
10. welche externen Unternehmen, deren Mitarbeiter, Tochterunternehmen, Subunternehmen der beauftragten Unternehmen und sonstige Personen die technische Möglichkeit für einen Zugriff auf die Aufzeichnungen in Bild und Ton sowie die Möglichkeit, diese technisch zu speichern, hatten, bitte auch unter der Nennung des jeweiligen Niederlassungssitzes des Unternehmens, des Tochterunternehmens und der Subunternehmen;
11. welcher Art von Überprüfung solche externen Unternehmen, deren Mitarbeiter, Tochterunternehmen, Subunternehmen der beauftragten Unternehmen und sonstige Personen im Vorfeld sowie im Laufe der Zusammenarbeit unterzogen wurden;
12. welche Verbindung zwischen dem für die Aufzeichnung der Schießübungen verwendeten Netzsystem und den sonstigen IT-Systemen der Polizei des Landes Baden-Württemberg bestand oder bestehen;
13. ob für den Fall, dass es sich bei der digitalen Infrastruktur für das Schießtraining nicht um ein abgeschlossenes Netz gehandelt hat, hierüber der Zugriff auf weitere Netzwerke der Polizei des Landes Baden-Württemberg möglich war;
14. welche über das reine Schießtraining hinausgehende Rückschlüsse sich durch die Aufzeichnung der Schießübung ziehen ließen, etwa über die Identität von Polizistinnen und Polizisten, insbesondere SEK-Beamten, oder einsatztaktische Fragen, etwa beim Zugriff in Einsatzlagen;
15. ob sie garantieren kann, dass vertrauliche Informationen über die Arbeit der Polizei des Landes Baden-Württemberg beziehungsweise der Polizistinnen und Polizisten infolge der Aufzeichnungen der Schießübungen in Bild und Ton nicht außerhalb der europäischen Union abgerufen werden konnten, insbesondere nicht in Russland, Türkei oder Indien, wie im Artikel der Stuttgarter Nachrichten angesprochen.

22.6.2021

Goll, Weinmann, Karrais, Jung, Dr. Timm Kern, Haußmann, Haag,  
Brauer, Heitlinger, Dr. Schweickert, Fischer FDP/DVP

### Begründung

Der Bericht der Stuttgarter Nachrichten vom 19. Juni 2021, „Wenn die Polizei überwacht wird“ macht eine weitergehende parlamentarische Aufklärung des Vorgangs erforderlich.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 Nr. IM3-0141.5-142/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie der übliche Ablauf von polizeilichen Schießübungen, die bislang in Bild und Ton aufgezeichnet wurden, ist, insbesondere auch unter Darstellung des Zwecks, den die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen (bitte jeweils getrennt darstellen) bei Schießübungen hat sowie der Speicherfrist von 72 Stunden;*

Zu 1.:

Zu Beginn des Zwangsmittel- und Schießtrainings betreten die Einsatztrainerinnen oder die Einsatztrainer zusammen mit den Teilnehmenden der Einsatztrainingsveranstaltung die Raumschießanlage. Hierbei werden die Teilnehmenden üblicherweise auf die in der Raumschießanlage geltenden Regelungen hingewiesen. Nachdem der Ablauf und die Inhalte des Trainings besprochen und gegebenenfalls ein vorbereitendes Training mit der Waffe ohne Munition durchgeführt wurden, wird an der Anlage des interaktiven Trainingssystems eine entsprechende Übungssequenz für die Teilnehmenden ausgewählt. Auf Anweisung der Einsatztrainerin oder des Einsatztrainers wird die Dienstwaffe geladen und die geforderte und zuvor ausgewählte Schießübung absolviert. Begleitend zum oder im Anschluss an die Übung führt die Einsatztrainerin oder der Einsatztrainer zusammen mit den jeweiligen Schützen eine Übungsanalyse durch. Den Teilnehmenden wird im Sinne eines positiven Lernens unverzüglich nach der erfolgten Übungssequenz ein Feedback gegeben und, sofern erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt Verbesserungsmöglichkeiten und Korrekturen an der Waffenhandhabung, der Schießhaltung oder gegebenenfalls bei der Verwendung weiterer Führungs- und Einsatzmittel aufgezeigt. Sofern darüber hinaus Bedarf besteht, erfolgt nach Abschluss der Übung eine Darstellung des Übungsablaufs mit Hilfe der Daten der Bild- und Tonaufzeichnung durch die Schützenbeobachtungskamera in Absprache mit dem Schützen (Einzelgespräch).

Im Rahmen der Modernisierung der interaktiven Trainingssysteme in den Raumschießanlagen wurden von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPol BW) unter direkter Beteiligung von Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst die Leistungsanforderungen an die künftigen interaktiven Trainingssysteme erstellt, damit auch die Aufzeichnungsmöglichkeiten.

Die bei der Polizei Baden-Württemberg eingesetzten neuen interaktiven Trainingssysteme ermöglichen es den Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern, die Bewegungsabläufe der Teilnehmenden während des Szenarios zu beobachten, helfend einzugreifen sowie der Schützin oder dem Schützen via Audio interaktiv Anweisungen zu geben.

Die Bildaufnahmen dienen damit als pädagogisches und methodisches Hilfsmittel, um den trainierenden Schützinnen und Schützen eigene Verhaltensweisen aufzuzeigen und Verbesserungsmöglichkeiten unmittelbar in das Training einfließen zu lassen.

Hierdurch wird die Argumentationslinie der Einsatztrainerin oder des Einsatztrainers unterstützt und das positive Lernen verstärkt. Darüber hinaus wird die Schützin oder der Schütze in die Lage versetzt, die Bewegungen in Bezug auf den Szenarienablauf zu analysieren, das eigene Verhalten zu beobachten und zu reflektieren sowie perspektivisch mögliche Optimierungsmöglichkeiten in das persönliche Training zu implementieren und nachhaltig zu verfestigen.

Die Tonaufnahmen dienen ebenfalls als pädagogisches und methodisches Hilfsmittel, um den Schützinnen und Schützen beispielsweise die Einsatzkommunikation, die Kommunikation mit anderen Einsatzkräften oder das Ansprechen der dargestellten Ziele während des Übungsablaufs aufzuzeigen. Auch hier können die Argumentationslinien der Einsatztrainerin oder des Einsatztrainers unterstützt und der Schützin oder dem Schützen wichtige Verhaltensweisen aufgezeigt und erläutert werden.

Die Kombination aus Schießtraining und zeitnaher anschließender Videoanalyse in Bild und Ton in Ergänzung der verbalen Rückmeldung unterstützen und fördern den individuellen Lernerfolg. Insbesondere werden neben der Wahrnehmungsfähigkeit (Wahrnehmung von Veränderungen im Aktivierungsniveau, im Ansprechverhalten, im Fortschritt) auch die Verbesserung der eigenen Verhaltenskompetenzen (beispielsweise langsames/lautes Sprechen, angemessenes Auftreten und Ansprechen des Gegenübers, Zieh- und Wegsteckvorgang der Waffe, Zielen und Schießen auf Objekte) trainiert. Überdies kann die Videoanalyse zur Verringerung negativer gedanklicher Selbstbewertungen im Umgang mit einer Waffe bzw. in einer konkret dargestellten Stresssituation im Training beitragen, die im konkreten Einzelfall wiederum in einer realen Hochstresssituation zu einer ungünstigen Eigensteuerung führen könnten.

Da im Einzelfall eine ausführliche Nachbesprechung und Analyse der Aufzeichnungen nicht im Rahmen des jeweiligen Zwangsmittel- und Schießtrainings möglich ist, wurde aus praktischen Gesichtspunkten festgelegt, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen nach 72 Stunden systembedingt automatisch überschrieben werden.

*2. an welchen Schießanlagen eine Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgte, bitte auch unter Nennung des jeweiligen Zeitraums;*

Zu 2.:

Im Sinne der Fragestellung wurden tabellarisch die Standorte der Schießanlagen aufgeführt, an welchen tatsächlich Aufzeichnungen von Bild- und Tonaufnahmen von Zwangsmittel- und Schießtrainings erfolgt sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Trainings während der Coronapandemie aufgrund der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen nur in reduziertem Umfang erfolgen konnten.

<b>Polizeipräsidium</b>	<b>Standort der Schießanlage</b>	<b>Zeitraum der Aufzeichnung seit:</b>
HfPolBW	Villingen-Schwenningen	KW 11 / 2019
HfPolBW	Biberach	KW 06 / 2019
HfPolBW	Lahr	KW 47 / 2020
HfPolBW	Bruchsal	KW 20 / 2019
HfPolBW	Herrenberg	KW 22 / 2020
PP Einsatz	Bruchsal RSA I	KW 17 / 2019
PP Einsatz	Bruchsal RSA II	KW 07 / 2020
PP Einsatz	Göppingen RSA I	KW 11 / 2021
PP Einsatz	Göppingen RSA II	KW 12 / 2021
PP Einsatz	Göppingen RSA III	KW 15 / 2021
PP Freiburg	Umkirch RSA II	KW 03 / 2021 – KW 05 / 2021
PP Freiburg	Umkirch RSA III	KW 01 / 2021 – KW 05 / 2021
PP Karlsruhe	KA – Durlach I	KW 51 / 2019
PP Karlsruhe	KA – Durlach II	KW 51 / 2019
PP Konstanz	Konstanz	KW 13 / 2019
PP Konstanz	Rottweil	KW 21 / 2019
PP Ludwigsburg	Böblingen	KW 13 / 2020
PP Mannheim	Mannheim I	KW 36 / 2019
PP Mannheim	Mannheim II	KW 37 / 2019
PP Ravensburg	Ravensburg	KW 10 / 2020
PP Stuttgart	Stuttgart I	KW 21 / 2021 – KW 26 / 2021
PP Stuttgart	Stuttgart II	KW 24 / 2021 – KW 26 / 2021
PP Ulm	Biberach	KW 02 / 2019 – KW 23 / 2019

RSA = Raumschießanlage

*Anmerkung:* An einigen Standorten wurden die Aufzeichnungen wenige Wochen nach Inbetriebnahme vor dem Hintergrund einer noch fehlenden technischen Möglichkeit zur manuellen Abschaltung durch eine Veränderung des Aufnahmewinkels der Kamera bzw. durch Entfernen des Audio-Steckers an den Anlagen unterbunden.

3. *welchen Inhalt sämtliche Protokolle, also nicht nur das im Zeitungsartikel erwähnte Protokoll vom 17. September 2019, von landesweiten Besprechungen von Ausbildern hatten, in denen das Thema der Aufzeichnung der Schießübungen besprochen wurde, bitte unter wörtlicher Wiedergabe der jeweiligen Protokollstellen;*

Zu 3.:

Die Thematik „Aufzeichnung der Schießübungen“ wurde im Rahmen von drei Sitzungen im bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg angesiedelten Fachgremium Einsatztraining behandelt.

*Anmerkung:* Die nachfolgenden Zitate aus den Protokollen wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Sitzung am 4. Juni 2019

*„Herr K. bringt die Thematik der Videoüberwachung von Trainingsveranstaltungen sowie die Aufzeichnung von Trainingssequenzen zur Sprache und unterrichtet über die derzeitige Umsetzung der rechtlichen Vorgaben beim PP MA.*

*Das Fachgremium sieht hierzu einen landesweiten Handlungsbedarf um Unklarheiten bei der rechtlichen Umsetzung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang informiert Herr S. das Fachgremium, dass bei den neuen ITS-Anlagen eine ständige Aufzeichnung des Schützen stattfindet, auch im Ruhemodus, bei eingeschalteter Anlage.*

*Herr B. fasst zusammen, dass eine Aufzeichnung nur zu Trainingszwecken erfolgen darf und Aufzeichnungen danach gelöscht werden müssen. Hierfür wurde eine automatisierte Löschung nach einer Frist von drei Tagen vereinbart.*

*Herr M. prüft ob die Schützenbeobachtungskamera manuell abgeschaltet werden kann und eine Aufzeichnung im Ruhemodus stattfindet oder nicht.*

*Herr H. regt an, dass durch den IB ET eine Zusammenfassung zur Prüfung des Problems und aufgrund dessen eine einheitliche Regelung seitens des IM-LPP erfolgt.“*

Sitzung am 17. September 2019

*„Der zweite noch offene Punkt aus der letzten Sitzung des Fachgremiums betrifft die Abschaltung der Schützenbeobachtungskamera bei den ITS-Anlagen.*

*Herr E. führt hierzu aus, dass die Kamera aktiviert wird, sobald das System hochfährt. Wird das System heruntergefahren, wird auch die Kamera deaktiviert. Die Kosten für eine Softwareänderung würden sich auf ca. 2.500 Euro je Anlage belaufen.*

*Herr B. weist auf das Problem Datenschutz hin. Laut REDAS sei eine schriftliche Genehmigung zum Filmen erforderlich. Laut Herrn B. war zunächst zu klären, ob eine Abschaltung möglich sei. Im Anschluss an die technische Prüfung müssen die datenschutzrechtlichen Bedürfnisse geklärt werden. Ziel sei eine landesweit einheitliche Verfahrensweise. Herr K. führt hierzu aus, dass die Aufnahme nach 72 Stunden gelöscht wird. Ergänzend fügt Herr S. hinzu, dass dies alle Trainingsbeobachtungen, die per Videoaufzeichnung durchgeführt werden, betreffen würde. Bezüglich der unterschiedlichen Handhabungsweisen in diesem Zusammenhang bei den Präsidien wird eine zentrale Prüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für erforderlich erachtet.*

*Eine zentrale Prüfung der Thematik erfolgt durch das IM-LPP.“*

Sitzung am 19. Mai 2021

*„Herr K. vom PTLs Pol erläutert diesen Punkt und stellt drei alternative mögliche Lösungen vor:*

- 1. Ein Button wird eingebaut, der die Aufzeichnung startet und beendet, Kostenpunkt: 2.500 Euro pro Anlage.*
- 2. Es bleibt bei der 72-Stunden-Aufzeichnung. Bei Drücken des Buttons wird die letzte Aufzeichnung gelöscht, Kostenpunkt: 800 Euro je Anlage.*
- 3. Die Kamera wird so eingestellt, dass der Schütze nicht aufgezeichnet wird, sondern nur die Wand und kein Ton.*

*Das IM-LPP wird zusammen mit dem IB ET die landesweite Verfahrensweise festlegen.“*

*In der Folge fand am 8. Juni 2021 ein Abstimmungsgespräch auf Sachbearbeiter- bzw. Referentenebene zwischen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPol), dem Polizeipräsidium Einsatz und dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium statt, bei dem Einzelheiten zu einem landesweiten Datenschutzkonzept besprochen wurden. Das Innenministerium-Landespolizeipräsidium steht im Übrigen in Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Hinsichtlich der Zeitläufe wird auf die Beantwortung der Ziffern 6 bis 8 verwiesen.*

*4. wer dieses Protokoll erhalten hat, wobei insbesondere bei Vertretern des Landespolizeipräsidiums und der Zentralstelle des Innenministeriums, einschließlich des Innenministers selbst, die jeweiligen Personen konkret zu benennen sind;*

Zu 4.:

Durch den Institutsbereich Einsatztraining der HfPol wurde das Protokoll an die Organisationspostfächer der regionalen Polizeipräsidien, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, des Polizeipräsidiums Einsatz, des Innenministeriums-Landespolizeipräsidiums, des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, den Referenten Einsatztraining der genannten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst sowie weiteren Teilnehmenden der Sitzung versandt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der Sachbereichsleiter oder deren Stellvertreter sowie der thematisch betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachbereiche Taktik, Personalentwicklung/Aus- und Fortbildung sowie Technik der jeweiligen Referate des Innenministeriums-Landespolizeipräsidiums. Der Leitungsebene lag das Protokoll nicht vor.

*5. welche Stellen im Landespolizeipräsidium beziehungsweise der Leitungsebene im Innenministerium bereits vor dem 17. September 2019 über die Aufzeichnung von Schießübung in Bild und Ton wussten, bitte unter Nennung des jeweiligen Personenkreises, Dokuments, Besprechung sowie des konkreten Datums, an dem die Aufzeichnung in Bild und Ton bekannt wurde;*

Zu 5.:

Nach den hier vorliegenden Informationen hatten nur die Sachbereichsleiter oder deren Stellvertreter sowie vereinzelt thematisch betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachbereiche Taktik, Personalentwicklung/Aus- und Fortbildung sowie Technik der jeweiligen Referate im Innenministerium-Landespolizeipräsidium Kenntnis über die taktisch-technischen Kernanforderungen, die vom Institutsbereich Einsatztraining der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg für ein bevorstehendes Vergabeverfahren erstellt wurden. Darüber hinaus hatten keine weiteren Stellen innerhalb des Landespolizeipräsidiums oder der Leitungsebene des Innenministeriums Kenntnis über die Aufzeichnung von Schießübungen in Bild und Ton.

*6. welche Konsequenzen durch das Landespolizeipräsidium beziehungsweise die Leitungsebene des Innenministeriums infolge des Bekanntwerdens der Aufzeichnung spätestens durch das Protokoll vom 17. September 2019 gezogen wurden, nicht zuletzt auch, inwieweit Vorgaben und Überprüfungen der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards an den jeweiligen Schießanlagen erfolgten;*

*7. warum der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit nicht spätestens nach der Besprechung vom 17. September 2019 in den Vorgang einbezogen wurde, und sei es nur rein vorsorglich, um alle möglichen Aspekte zu berücksichtigen;*

*8. ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit überhaupt seitens des Innenministeriums vor der Veröffentlichung des Zeitungsartikels in den Stuttgarter Nachrichten am 19. Juni 2021 informiert wurde;*

Zu 6. bis 8.:

Die Ziffern 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu Beginn der sukzessiven Umstellung der interaktiven Trainingssysteme auf das Modell der Firma S. waren im Jahr 2018 und zu Beginn 2019 nur vereinzelte Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit diesem Modell ausgestattet. Die erforderliche Einbindung der örtlichen Personalräte sowie die Erstellung eigener Datenschutzkonzepte sollte daher zunächst

eigenverantwortlich durch die jeweiligen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst erfolgen, die ein System mit einer entsprechenden Aufzeichnungsfunktion betreiben.

Die regionalen Informationssicherheitsbeauftragten wurden im 63. Informationssicherheitszirkel am 6. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass die „neuen“ Raumschießanlagen Teil ihrer bestehenden Sicherheitskonzepte sind und diese, sollte es noch nicht erfolgt sein, in ihr lokales IT-Sicherheitskonzept aufzunehmen sind. Im Rahmen der Erstellung von Informationssicherheitskonzepten ist hier der Datenschutz ein eigener Baustein. Die Anpassung bzw. Erweiterung der regionalen Informationssicherheitskonzepte für zusätzliche Systeme, wie die hier zugrundeliegende Technik für die Raumschießanlagen, ist eine gängige Standardmaßnahme, welche von den regionalen Informationssicherheitsbeauftragten durchgeführt wird.

Nach der Prüfung und einheitlichen Festlegung der technischen Möglichkeiten im Hinblick auf den landesweiten Einbau manueller Abschaltmöglichkeiten der Aufnahme- und Tonaufnahmen bei den Anlagen der interaktiven Trainingssysteme war geplant, die Prüfung und Erstellung ergänzender landeseinheitlicher datenschutzrechtlicher Rahmenvorgaben durchzuführen. Aufgrund pandemiebedingter bzw. ablauforganisatorischer Verzögerungen und im Hinblick auf den im Jahr 2023 geplanten Abschluss der landesweiten Umstellung auf das System S. erarbeitet das Innenministerium-Landespolizeipräsidium derzeit zusammen mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Polizeipräsidium Einsatz landesweit geltende datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen, welche den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrensweisen nach Finalisierung zur Umsetzung übersandt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine umfassende und enge Beteiligung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

*9. wann (konkretes Datum) Beschwerden über die Aufzeichnung von Schießübungen in Bild und Ton von Polizistinnen und Polizisten eingingen;*

Zu 9.:

Durch die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Polizeipräsidien werden die Teilnehmenden des Schießtrainings regelmäßig auf die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen hingewiesen. Vereinzelt wird zusätzlich durch visuelle Hinweisschilder auf die Anlage aufmerksam gemacht. Mit Stand 29. Juni 2021 liegen den Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg keine Beschwerden bezüglich der Aufzeichnung von Schießübungen in Bild und Ton seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor.

*10. welche externen Unternehmen, deren Mitarbeiter, Tochterunternehmen, Subunternehmen der beauftragten Unternehmen und sonstige Personen die technische Möglichkeit für einen Zugriff auf die Aufzeichnungen in Bild und Ton sowie die Möglichkeit, diese technisch zu speichern, hatten, bitte auch unter der Nennung des jeweiligen Niederlassungssitzes des Unternehmens, des Tochterunternehmens und der Subunternehmen;*

Zu 10.:

Mit Abschluss der europaweiten Ausschreibung für ein interaktives Trainingssystem erhielt die Firma S. den vergaberechtlichen Zuschlag für den Einbau der Systeme und ist in diesem Zusammenhang u. a. gegenüber der Polizei Baden-Württemberg Vertragspartner. Zur Vertragserfüllung bedient sich die Firma S. eines Subunternehmens mit Sitz in den Niederlanden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch ausschließlich im Rahmen der Vormontage der interaktiven Trainingssysteme Arbeiten durchführen und keinen Zugriff auf die IT-Systeme haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma S., welche im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgabenwahrnehmung für beispielsweise den erweiterten Einbau, die Reparatur oder die Systemwartung der interaktiven Trainingssysteme

grundsätzlich vor Ort bei den polizeilichen Liegenschaften tätig werden, sind namentlich bekannt und entsprechend zuverlässigkeitsüberprüft.

Sonstige externe Personen im Sinne der Anfrage haben keine technischen Möglichkeiten für einen Zugriff auf die gespeicherten Aufzeichnungen.

*11. welcher Art von Überprüfung solche externen Unternehmen, deren Mitarbeiter, Tochterunternehmen, Subunternehmen der beauftragten Unternehmen und sonstige Personen im Vorfeld sowie im Laufe der Zusammenarbeit unterzogen wurden;*

Zu 11.:

Grundsätzlich wird bereits im Rahmen eines Vergabeverfahrens regelmäßig die Eignung der Bewerbenden bzw. Bietenden im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit überprüft. Die vergaberechtliche Eignungsprüfung umfasst u. a. regelmäßig das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und von schweren Verfehlungen. So wird beispielsweise geprüft, ob ein wirksames Berufsverbot oder eine wirksame Gewerbeuntersagung besteht, ob ein rechtskräftiges Urteil wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Urkundenfälschung (§ 267 StGB) oder insolvenzrechtliche Sachverhalte vorliegen. Der öffentliche Auftraggebende schließt ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass schwere Verfehlungen oder rechtskräftige Verurteilungen nach §§ 123, 124 GWB von Personen vorliegen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist.

Eine solche vergaberechtliche Eignungsprüfung fand auch im vorliegenden Verfahren statt. Des Weiteren wurde bereits im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren konkret darauf hingewiesen, dass bei den Arbeiten in den Räumlichkeiten des Auftraggebenden ausschließlich überprüftes Personal eingesetzt werden darf, da es sich beim Auftraggebenden um eine Sicherheitsbehörde des Landes Baden-Württemberg handelt. Entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfungen des eingesetzten Personals wurden in der Folge durchgeführt. Diese genannten Vorbedingungen gelten auch für eventuell eingesetzte und beteiligte Subunternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

*12. welche Verbindung zwischen dem für die Aufzeichnung der Schießübungen verwendeten Netzsystem und den sonstigen IT-Systemen der Polizei des Landes Baden-Württemberg bestand oder bestehen;*

*13. ob für den Fall, dass es sich bei der digitalen Infrastruktur für das Schießtraining nicht um ein abgeschlossenes Netz gehandelt hat, hierüber der Zugriff auf weitere Netzwerke der Polizei des Landes Baden-Württemberg möglich war;*

Zu 12. und 13.:

Die Ziffern 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Bei der für die Steuerung und Aufzeichnung des interaktiven Trainingssystems verwendeten Anlage handelt es sich um lokale IT-Systeme (sogenannte Stand-Alone-Rechner), die grundsätzlich über keine Verbindung zum Landesverwaltungsnetz Baden-Württemberg beziehungsweise zum internen Netzwerk der Polizei des Landes Baden-Württemberg verfügen.

Lediglich beim Polizeipräsidium Einsatz wurde gemäß den dortigen spezifischen technischen Anforderungen ein Fernwartungszugriff auf die interaktive Trainingsanlage durch die Herstellerfirma umgesetzt. Es besteht hierbei jedoch keine dauerhafte Datenverbindung der Anlage zum Hersteller. Vor einem etwaigen Fern-

zugriff des Herstellers, beispielsweise zum Zwecke der Fehlerbehebung, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Hersteller durch Verantwortliche des Polizeipräsidiums Einsatz, die durch weitere Sicherheitsvorkehrungen (Herstellung einer Internetverbindung über Anschluss eines zusätzlichen manuell einzusteckenden Datenkabels, Passwortfreigabe, vorgegebener Zeitrahmen, fernmündliche Begleitung des Termins) einen Zugang ausschließlich auf den Systemrechner und die dort hinterlegten Systemdaten ermöglichen. Gespeicherte Daten der aufgezeichneten Trainings sind auf einem separaten Rechner abgelegt, zu welchem keine Verbindung durch die Herstellerfirma besteht.

*14. welche über das reine Schießtraining hinausgehende Rückschlüsse sich durch die Aufzeichnung der Schießübung ziehen ließen, etwa über die Identität von Polizistinnen und Polizisten, insbesondere SEK-Beamten, oder einsatztaktische Fragen, etwa beim Zugriff in Einsatzlagen;*

Zu 14.:

Ein Großteil der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten trägt bei der Ausübung des Schießtrainings Uniform. In vielen Fällen ist hierauf der Familienname der Bediensteten ersichtlich. Weiterhin kann das Gesicht visuell wahrgenommen werden und es besteht die Möglichkeit, dass die Trainierenden namentlich angesprochen werden. Somit wäre ein Rückschluss auf die Identität möglich. Hinsichtlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung externer Personen wird auf die Beantwortung der Ziffern 10 und 11 hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Identitätsschutzes von Angehörigen der Spezialeinheiten besteht die Möglichkeit, in den betreffenden Raumschießanlagen des Polizeipräsidiums Einsatz, die Aufzeichnungen unmittelbar zu löschen.

Der Schwerpunkt des Trainings mit interaktiven (Schieß-)Trainingsanlagen liegt auf dem Training und dem Verbessern des individuellen Schießverhaltens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Über das reine Schießtraining hinausgehend können demnach keine Rückschlüsse auf komplexe einsatztaktische Aspekte gezogen werden.

*15. ob sie garantieren kann, dass vertrauliche Informationen über die Arbeit der Polizei des Landes Baden-Württemberg beziehungsweise der Polizistinnen und Polizisten infolge der Aufzeichnungen der Schießübungen in Bild und Ton nicht außerhalb der europäischen Union abgerufen werden konnten, insbesondere nicht in Russland, Türkei oder Indien, wie im Artikel der Stuttgarter Nachrichten angesprochen.*

Zu 15.:

Ergänzend zu der Stellungnahme unter den Ziffern 12 und 13 handelt es sich bei den IT-Systemen der Firma S., die bei den interaktiven Trainingssystemen verwendet werden, um lokale Systeme. Da grundsätzlich keine Netzverbindung besteht, ist bei sachgerechter Anwendung ein missbräuchlicher Datenzugriff ohne unmittelbaren Gerätezugang nicht möglich. Es liegen keine Anhaltspunkte für einen missbräuchlichen Datenzugriff vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär